

STATUTEN DES SCHACHVEREINS LICHTENBERG

Art. 1: Name

Der Verein führt den Namen, **Schachverein Lichtenberg,EO'** und hat seinen Sitz in der Gemeinde Prad, Fraktion Lichtenberg Lanweg Nr.8.

Art. 1 a: Rechtsform

Der Schachverein Lichtenberg,EO' ist ein nicht anerkannter Verein.

Art. 2: Ziel und Zweck, Gemeinnützigkeit

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachspiels als Sport- und Freizeitbeschäftigung, die Betreuung der Mitglieder auf diesen Gebiete und insbesondere die Heranbindung der Kinder und Jugendlichen.

Der Schachverein ist ein gemeinnütziger Verein und enthält sich jeder politischen Tätigkeit. Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten. Das Vermögen des Vereins und eventuelle Überschüsse dürfen nicht unter den Mitgliedern verteilt werden und müssen für die im Statut vorgesehenen Tätigkeiten verwendet werden.

Artikel. 2 bis: Tätigkeiten

Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten vom sozialen Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten vom allgemeinen Interesse gemäß diesem Artikel. Bei der Umsetzung seiner Tätigkeiten bedient sich der Verein in überwiegendem Maß seiner Mitglieder, die ihre Leistungen ehrenamtlich erbringen.

Art. 3: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind alle jene Personen, die in den Verein aufgenommen werden und regelmäßig den Mitgliedsbeitrag entrichten. Die Aufnahme erfolgt schriftlich an die Vereinsadresse oder durch eine persönliche Abgabe an den Vereinssitz. Über Aufnahme in den Verein entscheidet endgültig der Vereinsausschuss. Erst danach wird das Mitglied in die Mitgliederliste

Schöpf Reichhold

eingetragen. Sollte ein Ansuchen an den Verein nicht angenommen werden, so wird dazu eine schriftliche Stellungnahme mit Begründung erstellt und diesen zugesandt. Der Verein hat aktive Mitglieder, die direkt das Schachspiel betreiben oder ein Amt innerhalb des Vereins bekleiden, passive Mitglieder die den Verein moralisch und finanziell unterstützen und Ehrenmitglieder die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Alle Ämter und Funktionen die im Verein ausgeübt werden, sind grundsätzlich ehrenamtlich. Den Mitgliedern kann für ihre Tätigkeit im Interesse des Vereins belegter Schadenersatz gewährt werden.

Es ist verboten Gewinne oder Überschüsse an die Mitglieder zu verteilen. Das Mitglied hat laut Art. 15 des GvD 117/2017 das recht jederzeit in der Buchhaltung des Vereins Einsicht nehmen, dies muss spätestens innerhalb 2 Monaten ab Anfrage erfolgen. Die Anfrage dazu kann mündlich oder schriftlich an die Vereinsadresse erfolgen.

Art. 4: Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat die Pflicht den Mitgliedsbeitrag regelmäßig einzuzahlen. Bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages für zwei Jahre wird das betreffende Mitglied nach erfolgloser Zahlungsaufforderung von Verein ausgeschlossen. Sollte der Ausgeschlossene innerhalb von 3 Jahren wieder Mitglied werden, sind die versäumten Beiträge zu entrichten.

Art. 5: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Vollversammlung, der Vereinsausschuss, der Präsident, die Revisoren und das Schiedsgericht. Die Vereinsorgane werden von der Vollversammlung geheim gewählt und bleiben fünf Jahre im Amt.

Art. 5 bis: Die Mitgliederversammlung hat folgende Zuständigkeiten

Die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und deren Abwahl. Die Genehmigung der Bilanz, die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber. Die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes. Die Genehmigung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung. Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins. Beschlussfassung zu allen Fragen, für die Mitgliederversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

Schlag Neuhuber

Art. 6: Ordentliche Vollversammlung

Die ordentliche Vollversammlung wird einmal im Jahr einberufen und besteht aus allen Mitgliedern die eine Stimme haben. Mitglieder unter 16 Jahren sind jedoch nicht stimmberechtigt. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Vollversammlung in erster Einberufung ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus eines der eingezahlten Mitglieder anwesend sind. In zweiter Einberufung, ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der Anwesenden gültig. Die Vollversammlung fasst die Beschlüsse mit Mehrheit der Anwesenden. Die Beschlüsse werden durch Handaufhalten gefasst, außer es wird eine andere Form verlangt. Die ordentliche Vollversammlung hat die Aufgabe, den Tätigkeitsbericht und die Abrechnung des abgelaufenen Tätigkeitsjahres zu genehmigen, allgemeine Richtlinien für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen und bei Fälligkeit die Vereinsorgane zu wählen. Den Vorsitz der Vollversammlung führt der Präsident der bei den Wahlgängen, bzw. bei Misstrauensanträgen von einem von der Vollversammlung vorgeschlagenen und von dieser akzeptierten Vorsitzenden ersetzt. Außer letzterem werden der Vollversammlung 3 Stimmzähler für die Wahlgänge vorgeschlagen und müssen von derselben akzeptiert werden.

Art. 7: Außerordentliche Vollversammlung

Außerordentliche Vollversammlungen können entweder vom Vereinsausschuss einberufen oder von mehr als einen Viertel aller Vereinsmitglieder verlangt werden. Die Beschlussfähigkeit ist gleich wie unter Art. 6 angegeben handzuhaben.

Art. 8: Präsident

Der Präsident vertritt den Verein nach außen hin und wird im Falle von Verhinderung durch den Vizepräsidenten ersetzt. Er wird direkt von der Vollversammlung laut Art. 5 bestellt. Der Präsident der gesetzliche Vertreter des Vereins.

Art. 9: Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Präsidenten der auch den Vorsitz des Vereinsausschusses führt und vier weitere Ausschussmitglieder, die laut Art. 5

Philip Buhl

bestellt werden. Jedem Mitglied des Vereinsausschusses hat eines oder mehrere der folgenden Ämter zu übernehmen. Vizepräsident, Kassier, Schriftführer, Zeugwart, Jugendleiter, Spielleiter, Mannschaftsführer.

Art. 10: Revisoren

Die drei Revisoren, die Mitglieder des Vereins sein müssen, haben die Aufgabe der Überwachung der Tätigkeit des Vereinsausschusses in finanzieller Hinsicht. Sie sind nur der Vollversammlung verantwortlich. Sie können jederzeit in der Buchhaltung des Vereins Einsicht nehmen.

Art. 11: Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus 3 Vereinsmitgliedern. Sie wählen unter sich den Vorsitzenden. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet Streitigkeiten über die keine Einigung erzielt werden kann, vor dem Schiedsgericht zu tragen und sich der Entscheidung desselben zu unterwerfen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts erfolgt schriftlich und wird dem Betroffenen sowie dem Vereinsausschuss zur Kenntnis gebracht.

Art. 12: Eigentum

Die dem Verein gehörenden und den Mitgliedern zur Benutzung überlassenen Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins und die Mitglieder haften dafür.

Art. 13: Kassaführung

Der Verein hat die Einnahmen, die aus Vereinsbeiträgen, Spenden, Beiträgen öffentlicher Körperschaften und Privater und aus Veranstaltungen stammen, sowie Ausgaben. Das Bargeld wird bei einer Bank hinterlegt. Jede Behebung muss vom Kassier oder dem Präsidenten unterzeichnet werden. Der Kassier haftet mit dem Ausschuss für die regelmäßige Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben und muss der Vollversammlung Rechnung ablegen.

Art. 14: Ausschluss

Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, können vom Vereinsausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Betroffenen können beim Schiedsgericht Einspruch erheben, das endgültig entscheidet.

Schott Reinhold

Art. 15: Jugendliche Mitglieder

Mitglieder unter 16 Jahren können kein Amt bekleiden und genießen eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrages. Die Reduzierung wird von der Vollversammlung festgelegt und muss mindestens 50% betragen. Auch alle anderen Teilnahmegebühren sind für Jugendliche zu reduzieren. Die Interessen der Jugendlichen werden vom Jugendleiter vertreten.

Art. 16: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, dieses Statut einzuhalten und den Anordnungen des Vereinsausschusses Folge zu leisten. Im Besonderen haben aktive Mitglieder die Pflicht, als Wettkämpfer, Begleitpersonen oder Organisator, je nachdem in welcher Eigenschaft sie vom Vereinsausschuss eingesetzt werden, bei Veranstaltungen mitzuwirken, die Trainings- und Übungszusammenkünfte regelmäßig zu besuchen, immer mit vollem Einsatz für eine ehrenvolle Platzierung des Vereins einzutreten. Mitglieder die wiederholt ohne entsprechende Rechtfertigung von Sitzungen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen fern bleiben, können vom Verein ausgeschlossen werden.

Art. 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden. Das gesamte Eigentum des Vereins sowie alle verfügbaren Barmittel müssen an Körperschaften des dritten Sektors übertragen werden.

Art. 18 Statut

Dieses Statut wurde von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen. Für alles was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen der Art. 14 ff. des ZGB und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtliche Organisation betreffen Anwendung.

Lichtenberg 25.09.2020

Präsident

Schöpf Reinhold